

Nationalparkgemeinde Großkirchheim

9843 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47
TEL: 04825/521, FAX: 04825/522
www.grosskirchheim.gv.at; e-Mail: grosskirchheim@ktn.gde.at

Zahl: 2500/2025

Großkirchheim, 11.08.2025
Sachbearbeiterin: Meßner

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 08.08.2025, Zahl: 2500/2025, mit welcher die **Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung an der Volksschule Großkirchheim** festgelegt wird

Gemäß § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetz - SchOG, BGBl. Nr. 242/1962 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2024, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes - K-SchG, LGBl. Nr.58/2000 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Gegenstand

Für den Besuch der schulischen Tagesbetreuung in getrennter Abfolge, wählbar als 3-Tage-Woche, 2-Tage-Woche, 1-Tag-Woche an den Tagen Montag bis Mittwoch an der Volksschule Großkirchheim, wird ein Beitrag eingehoben.

§ 2 Öffnungszeiten

1. Die schulische Tagesbetreuung ist an Schultagen ab Unterrichtsende des ersten am jeweiligen Wochentag in der schulischen Tagesbetreuung zu betreuenden Kindes montags bis mittwochs bis 16:30 Uhr geöffnet.
2. Das Fernbleiben vom Freizeitteil der ganztägigen Schulform ist auf Wunsch der Erziehungsberechtigten nach der Lernstunde ohne Begründung möglich. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Entschuldigung. Während oder vor der Lernstunde muss das Fernbleiben von der Schulleitung genehmigt werden.

§ 3 An-/Abmeldung

1. Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt mit Beginn des Schuljahres. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
2. Während des Unterrichtsjahres kann eine Abmeldung nur zum Ende des ersten Semesters erfolgen. Diese Abmeldung hat spätestens 3 Wochen vor Ende des ersten Semesters zu erfolgen. Zu einem anderen als im ersten Satz genannten Zeitpunkt ist eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe möglich.

§ 4 Berechnung des Elternbeitrages

1. Der monatliche Elternbeitrag berechnet sich wie folgt: Die jährlichen Personalkosten (ohne Urlaubs- und Krankenstandsvertretung) sowie die Kosten für die Qualitätsverbesserung des Schulerhalters für die schulische Tagesbetreuung pro Gruppe werden um die zugestandenen Bundesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu zahlende Elternbeitrag für den Betreuungsteil der schulischen Tagesbetreuung.
2. Der Elternbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen.

3. Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter (Gemeinde) zu tragen und dürfen nicht weiterverrechnet werden.

§ 5 Elternbeitrag

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
2. Das Betreuungsjahr (10 Monate) dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gemäß § 74 K-SchG (Kärntner Schulgesetz).
3. Der monatliche Elternbeitrag für die schulische Tagesbetreuung wird wie folgt festgesetzt

für die 3-Tage-Woche	29,30 Euro
für die 2-Tage-Woche	19,50 Euro
für die 1-Tag-Woche	9,80 Euro

4. Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung.
5. Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung um die Hälfte ermäßigt. Bei einer Erkrankung von mehr als 3 Wochen pro Monat wird der Elternbeitrag zur Gänze erlassen.
6. Im Falle des vorzeitigen Austrittes oder der Entlassung während des Monats ist der Beitrag bis zum Monatsende zu entrichten.
7. Mit dem monatlichen Elternbeitrag sind alle Leistungen der schulischen Tagesbetreuung gedeckt, ausgenommen der in § 6 geregelten Beiträge:
 - a. verabreichte Verpflegung
 - b. angemessener Materialbeitrag
 - c. Veranstaltungsbeitrag

8. Die anteiligen Beiträge werden monatlich vom Schulerhalter mittels Abbuchungsauftrag vom Konto eingezogen; für die verbindliche Anmeldung ist das Formular für das SEPA Lastschriftmandat erforderlich. Für den Monat September ist der volle Beitrag zu entrichten. Für die bis zum Schulschluss im Juli anfallenden Tage ist kein Kostenbeitrag zu entrichten.
9. Aus versicherungstechnischen Gründen ist ein Tausch zwischen den einzelnen Betreuungstagen nicht möglich. Sollte die Flexibilität bei den Betreuungstagen erwünscht sein, muss das Kind für alle Tage gemeldet sein und der Beitrag entrichtet werden.

§ 6 Sonstige Beiträge

1. Für die Verpflegung im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung an der Volksschule Großkirchheim wird ein Essensbeitrag eingehoben. Dieser Beitrag beträgt 8,45 Euro pro Portion (inkl. Getränk) und wird vom Schulerhalter eingehoben.
2. Der Materialbeitrag beträgt 16,90 Euro pro Semester und wird im September und Februar vom Schulerhalter eingehoben.
3. Veranstaltungsbeiträge werden anlassfallbezogen eingehoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2025/2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 08.08.2024, Zahl: 2500/2024 außer Kraft.

Angeschlagen am: 11.08.2025

Abgenommen am: 08.09.2025

**Der Bürgermeister:
Peter Suntinger**

 <p>Dieses Dokument wurde amtssigniert! Informationen unter: https://grosskirchheim.gv.at/amtssignatur</p>	
Hinweis: Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Signatur aufgebracht von Elisabeth Meßner, 11.08.2025 15:19:16	